

## **Nachtrag zur Laizität:**

Zu dem Artikel über die **Laicité**, Septemberheft 2011, gehören noch eine Erklärung und zwei Stellungnahmen, die ich als Anhang zu dem genannten Artikel übersetzt habe, weil sie mir sehr wichtig erscheinen.

### **1. Wussten Sie das?**

Infolge des Krieges zwischen Frankreich und Preußen von 1870 bis 1871 das Elsass und Lothringen unter deutsche Herrschaft. Das geltende Recht in diesen beiden Regionen beruhte dann auf dem Konkordat von 1801. Unterzeichnet von Napoléon Bonaparte institutionalisierte dieses Abkommen die Katholiken, die protestantischen Lutheraner, die protestantischen Reformierten und die Israeliten. Als Frankreich diese Territorien 1919 zurückerhielt, wollte die Bevölkerung unbedingt die Rechte aus dem Konkordats von 1801 behalten. In Elsass-Lothringen werden Priester deshalb immer noch aus dem Staatshaushalt bezahlt.

### **2. Die Aussagen von Experten zum Thema Laizität**

**Francis Messner**, Autor des Wörterbuchs über die Rechte der Religionen (2011 erschienen):

Es ist schwierig, zwischen der Neutralität des Staates und der politischen Öffentlichkeit ein Gleichgewicht in der religiösen Materie zu finden. Frankreich hat ein Problem mit dem Gesetz von 1905, welches Frankreich wie eine Art von Andenken in Ehren halten will. Die Modifikationen müssen im Bemühen um die Integration, die Art und Weise, mit welcher die Religionen nicht in einen Gegensatz mit den Werten der Gesellschaft kommen sollten. Es ist unverzichtbar, dass man z.B. im Rahmen der laizistischen Universität einen Raum für die Bildung der für den Islam Verantwortlichen vorsehen müsse. Anderenfalls ist die Integration schwierig zu bewerkstelligen.

**Henri Pena-Ruiz**, Philosoph und ehemaliges Mitglied der Kommission Stasi über die Laizität.

Die laizistische Republik hat nicht die religiösen Stätten finanziert, aber sie muss juristisch die Möglichkeit ausbauen. Einige beschwören das Schreckgespenst des islamischen Fundamentalismus und sagen: „Wir zahlen, daher werden wir kontrollieren“. Aber in der Republik sind es die Gesetze, die die Redefreiheit regeln. Ein Religiöser, der auf eine Frau einschlägt, begeht eine Straftat: Es ist eine Anstiftung zur Gewalt. Es gleichgültig, ob es sich um einen Gottesdienst, sei er privat oder öffentlich, handelt. Die Sanktion ist dieselbe.

Dr. Else Ackermann

Neuenhagen, den 17. September 2011